

Kurztitel

Düngemittelverordnung 2004

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 100/2004 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 181/2014

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

18.07.2014

Index

80/04 Wettbewerbsrecht

Text**Kultursubstrate**

§ 6. Bei Kultursubstraten hat die Kennzeichnung folgende Angaben zu enthalten:

1. Name (Firma) und Anschrift des Herstellers mit Sitz oder Wohnsitz in der Europäischen Gemeinschaft;
2. Bezeichnung als Kultursubstrat;
3. Bezeichnung der Ausgangsstoffe gemäß Anlage 1;
4. bei Einmischung von Langzeitdüngemitteln: Ablaufdatum oder Haltbarkeitsdauer und Wirkungsdauer;
5. Angabe der verfügbaren Primärnährstoffe, Salzgehalt in g/l Kaliumchlorid und pH-Wert in Bereichen;
6. Gewicht in kg oder Volumen in l oder m³; bei Angabe des Bruttogewichtes ist im unmittelbaren Zusammenhang das Gewicht der Verpackung anzugeben;
7. Hinweise zum Anwendungsbereich und zur sachgerechten Anwendung, Lagerung und Behandlung sowie zu Aufwandmengen;
8. die in Anlage 1 und 2 vorgeschriebenen weiteren Angaben.

Zuletzt aktualisiert am

27.03.2017

Gesetzesnummer

20003229

Dokumentnummer

NOR40163845